

Finanzamt Pinneberg | Postfach 1451 | 25404 Pinneberg

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Identifikations-nummer: [redacted]
Aktenzeichen: [redacted] - 7/23

Bearbeiter: Frau Suckow
Zimmer: 423
Email: poststelle@fa-pinneberg.landsh.de
Telefon: 04101 5472- 433
Telefax: 04101 5472- 680

04. Juli 2019

Einspruchsentscheidung

Über den Einspruch vom 09.04.2019

des Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

gegen den Einkommensteuerbescheid für 2017 vom 14.03.2019

entscheidet das Finanzamt:

Der Einspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Steuerbescheid ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Abgabenordnung (AO) weiterhin vorläufig hinsichtlich der im angefochtenen Bescheid genannten Gründe.

...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht (Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, Beselerallee 39 - 41, 24105 Kiel, Telefax: 0431 / 988-3846) schriftlich oder als elektronisches Dokument einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sie ist gegen das Finanzamt Pinneberg zu richten.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass diese Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung; im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung gilt bereits der Tag der Abgabe der schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung als Tag der Zustellung. Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage bei dem oben bezeichneten Finanzamt innerhalb der Frist angebracht oder zu Protokoll gegeben wird.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, den angefochtenen Verwaltungsakt und die Einspruchsentscheidung bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Ihr soll eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsakts und der Einspruchsentscheidung beigefügt werden.

Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden; dies gilt nicht, wenn die Klage als elektronisches Dokument eingereicht wird.

Die Voraussetzungen zur elektronischen Einreichung regelt § 52a der Finanzgerichtsordnung. Nähere Informationen hierzu sind im Internet unter www.schleswig-holstein.de (unter Themen & Aufgaben > Elektronischer Rechtsverkehr) erhältlich.

...

Gründe

I.

Strittig sind die Werbungkosten aus nichtselbständiger Arbeit.

Der Einspruchsführer (Ef.) ist Angestellter bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz in Hamburg, Billstr. 80 und erzielte aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 Einkommensteuergesetz - EStG-.

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2017 beantragte der Ef. u. a. die Berücksichtigung von Portokosten i. H. v. 100 EUR für diverse Einschreiben an Behörden und Gerichte, von Fortbildungskosten i. H. v. 344 EUR für ein Online-Seminar „Verbotene Weltgeschichte" sowie Rechtsanwaltskosten wegen Krankengeld i. H. v. 817 EUR.

Das Finanzamt berücksichtigte die Rechtsanwaltskosten nicht bei den Werbungskosten sondern bei den außergewöhnlichen Belastungen. Die Portokosten als auch die Fortbildungskosten berücksichtigte es nicht, weil ein beruflicher Zusammenhang mit diesen Kosten nicht ersichtlich war.

Mit Bescheid vom 14.03.2019 setzte das Finanzamt die Einkommensteuer für das Streitjahr auf [redacted] EUR fest.

Hiergegen wendet sich der per Brief am 09.04.2019 beim Finanzamt form- und fristgerecht eingegangene Einspruch.
Zur Begründung führt der Ef. folgendes aus:
„Ich wehre mich sehr massiv gegen ein fast unvorstellbares Mobbing durch Behörden, Gerichte und die Polizei.
Mir ist Unrecht geschehen, dass ich mir laut Grundgesetz nicht bieten lassen muss!
Das gesamte Behördentheater baut sich auf eine bewusst ungesetzliche Handlungsweise des Landrates des Kreises Pinneberg auf, der mir nach wie vor „Recht und Gesetz" verweigert. Dieser Landrat hat mir nicht geantwortet, als ich gerichtlich nachweisen konnte, dass die Kreisbehörde Pinneberg Auszüge aus meiner Akte an die Kreisjägerschaft Pinneberg gegeben hat. Dieser Landrat hat es trotz dieser massiven Neutralitätspflichtverletzung der Kreisbehörde zugelassen, dass seine RACHSÜCHTIGE und NICHT NEUTRALE KREISBEHÖRDE gegen mich vorgegangen ist.
Schauen Sie bitte bei www.archive.org nach
1. Landrat Stolz oder
2. Polizei Pinneberg oder
3. Krebsproblem gelöst (als wahrscheinliche Ursache).
Der berufliche Zusammenhang ist eindeutig gegeben, weil nur eine Wiederherstellung meines untadeligen Rufs mir eine weitere berufliche Existenz sichern kann.
Wenn Sie wissen möchten, wie weit der Filz geht, das ist meine klare Meinung, die durch Fakten sehr gut bewiesen ist, dann suchen Sie bitte bei www.archive.org nach „Anette Voges". Bitte lesen Sie die dortige html-Seite und die PDF-Anlagen.
Frau Voges ist eine „sauteure" Spitzenanwältin und gleichzeitig stellvertretene Chefin der Rechtsanwaltskammer Hamburg. Diese Frau Voges hat mich am 21.11.2018 vor dem Amtsgericht Pinneberg offensichtlich absichtlich in die Pfanne gehauen und muss mich deshalb jetzt vor dem Amtsgericht Pinneberg verklagen. Bitte beachten Sie, dass das Amtsgericht auf meinen Antrag hin das persönliche Erscheinen von Frau Voges zur mündlichen Verhandlung angeordnet hat. Ich sehe das als Teilsieg und als deutlichen Hinweis, dass der richtig große Filz gerade am Zusammenbrechen ist.
Der Zusammenhang der Fortbildung ist beruflich bedingt, weil es zur Wiederherstellung der beruflichen Reputation erforderlich ist, eine möglichst vollständige Weltsicht zu erarbeiten. Dazu zählen auch die Grundlagen der Weltsicht."
Dem Einspruch war ein Flyer angehängt zu Landrat Stolz und Heilbarkeit von Krebs.

...

Eine Internetrecherche auf der von dem Ef. angegebenen Homepage zu „Anette Voges" ergab kein Ergebnis.

Eine Internetrecherche zu dem Ef. ergab mehrere Treffer, ein beruflicher Zusammenhang der einzelnen Vorwürfe gegen die vom Ef. im Einspruchsschreiben genannten Personen war jedoch nicht zu erkennen, so dass das Finanzamt den Ef. im Schreiben vom 29.04.2019 bat, die berufliche Veranlassung für die Fortbildungskosten als auch das Porto nochmals konkret darzulegen.

Weitere Argumente wurden von dem Ef. nicht vorgetragen.

Eine Einigung ist nicht möglich.

Über den Einspruch ist zu entscheiden.

II.

Der Einspruch ist zulässig, jedoch als unbegründet zurückzuweisen.

<u>§ 9 EStG Werbungskosten</u>
(1) Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

<u>Porto:</u>
Gerichtskosten wie auch Strafverteidigungskosten können Werbungskosten sein, wenn die zur Last gelegte Tat in Ausübung der beruflichen Tätigkeit begangen wurde. Der Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit wurde dem Finanzamt nicht nachgewiesen, so dass eine steuerliche Berücksichtigung der Portokosten nicht in Betracht kommt.

<u>Fortbildung:</u>
Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung sind gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 abzugsfähige Werbungskosten, wenn die Bildungsmaßnahme beruflich veranlasst ist bzw. in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Erzielung von Überschusseinkünften steht.

Fortbildung ist der Erwerb und die Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten in einem Beruf, zu dessen Aufnahme der Steuerpflichtige die Befähigung durch ein Erststudium oder eine erstmalige Berufsausbildung bereits besitzt.

Bei einer Aus- oder Fortbildung in einem nicht ausgeübten Beruf können vorweggenommene Werbungskosten vorliegen, es sei denn der Steuerpflichtige strebt den nicht ausgeübten Beruf nicht gezielt an oder steht dem Arbeitsmarkt nach Abschluss seiner Aus- oder Fortbildung faktisch nicht zur Verfügung.

(Köhler in: Bordewin/Brandt, Einkommensteuergesetz, Kommentar, 417. AL 6/2019, § 9 Werbungskosten)

Aus den von dem Ef. beantragten Fortbildungskosten geht weder ein Zusammenhang mit dem im Streitjahr ausgeübten Beruf hervor noch mit einem in der Zukunft ausgeübten Beruf. Ein Zusammenhang wurde von ihm auch nicht dargelegt.

...

Der Allgemeinbildung dienende Veranstaltungen und Fortbildungen sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig sondern sind den nichtabzugsfähigen Kosten der Lebensführung nach § 12 EStG zuzurechnen.

Eine Berücksichtigung der geltend gemachten Kosten kommt daher nicht in Betracht, der Einspruch war als unbegründet zurückzuweisen.

(Zahrt; Oberregierungsrätin)

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Finanzamt Pinneberg
Friedrich-Ebe[illegible] K4000 05796
25421 Pinneberg

K 4000

Finanzamt Pinneberg
Postfach 1451
25404 Pinneberg

Bei Zahlungen bitte angeben:
Steuernummer, Steuerart und Zeitraum



Deutsche Post
FR 04.07.19 0,80

1D 2000 041C
00 0458 0399

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 20 93 88

19. Juli 2019

Einschreiben mit Rückschein
Schleswig-Holsteinischen-Finanzgericht
Beselerallee 39 - 41
24105 Kiel

Betr.: Finanzamt Pinneberg, Az. [redacted] – 7/23
identifikationsnummer: [redacted]
hier: Klageerhebung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich gegen die Einspruchsentscheidung vom 04. Juli 2019 Klage.

1. Ich beantrage mündliche Verhandlung.
2. Die Begründung folgt.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Rückschein National

Bitte **unbedingt** die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

RT 18 423 949 2DE 112

RUECKSCHEIN
EINSCHREIBEN

Deutsche Post

Auslieferungsvermerk

- ☐ Empfänger
- ☐ Empfangsbevollmächtigter
- ☒ Anderer Empfangsberechtigter
  (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum: 22 07 19

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift
X [Unterschrift]

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma: SCHLESWIG-H-FINANZGERICHT

Straße und Hausnummer oder Postfach: BESELERALLEE 39 - 41

Postleitzahl, Ort: 24105 KIEL

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN: FINK BERIT

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum: 22 07 19

Empfangsberechtigter: Unterschrift
X Fink

Deutsche Post

Rückschein National

**Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde!**

Tragen Sie bitte rechts Ihre vollständige Adresse ein.

Bitte vergessen Sie nicht:
Auch auf der Sendung sind Ihre Absenderangaben anzugeben.

Füllen Sie bitte auch auf der Rückseite folgende Felder aus:

- „Empfänger der Sendung"
- ggf. „Sendungsnummer/Identcode"

Entgelt bezahlt

Vergessen Sie Ihre Adresse nicht!

Bitte zurücksenden an:

von STOSCH
Name

Henning
Vorname

Mühlenstr 5
Straße und Hausnummer oder Postfach

25421 Pinneberg
Postleitzahl, Ort



Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht
2. Senat
Die Berichterstatterin

Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, Beselerallee 39-41, 24105 Kiel

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
	2 K 98/19	988-3836	23. Juli 2019

Sehr geehrter Herr von Stosch,

in dem Rechtsstreit
Henning von Stosch ./. Finanzamt Pinneberg
wegen Einkommensteuer 2017

ist die Klage hier am 22. Juli 2019 eingegangen.

Das Verfahren wird unter dem angegebenen Aktenzeichen geführt. Bitte geben Sie das Aktenzeichen künftig in allen Schriftsätzen an.

Ich bitte Sie, **innerhalb eines Monats**

- den Gegenstand des Klagebegehrens zu bezeichnen (§ 65 Abs. 1 Satz 1 FGO); dazu ist nachvollziehbar vorzutragen, was Sie mit der Klage erreichen möchten und worin die geltend gemachte Rechtsverletzung besteht,
- die Klage zu begründen unter vollständiger Angabe der hierfür maßgeblichen Tatsachen und Beweismittel (z.B. Urkunden und Zeugen mit ladungsfähiger Anschrift),
- einen bestimmten/bezifferten Klageantrag zu stellen,
- eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsakts (z.B. Steuerbescheid) sowie der Einspruchsentscheidung zu übersenden und
- mitzuteilen, ob Sie damit einverstanden sind, dass die Berichterstatterin **anstelle des Senats** entscheidet (§ 79 a Abs. 3 und Abs. 4 FGO).

Für den Fall, dass Sie mit einer Entscheidung der Berichterstatterin anstelle des Senats nicht einverstanden sind, kann der Senat den Rechtsstreit auch ohne Zustimmung der Beteiligten der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat (§ 6 Abs. 1 FGO). Ich gebe Ihnen Gelegenheit, etwaige Bedenken zu äußern.

Bitte fügen Sie Ihren Schriftsätzen - einschließlich etwaiger Anlagen - stets Abschriften für den Beklagten bei. Andernfalls müssen hier Abschriften auf Ihre Kosten gefertigt werden.

Meine Verfügung an den Beklagten füge ich zur Kenntnisnahme bei.

Durch die Erhebung der Klage werden Gebühren nach dem Mindeststreitwert fällig, die Sie der beigefügten Kostenrechnung entnehmen können.

Hinweis zum Datenschutz: Für Zwecke der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Internet auf der Homepage des Gerichts (http://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/FG/fg_node.html). Auf Ihren Wunsch können Ihnen die datenschutzrechtlichen Hinweise des Gerichts auch in Papierform übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prätorius
Richterin am Finanzgericht

Beglaubigt:
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle





Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht
2. Senat
Die Berichterstatterin

Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, Beselerallee 39-41, 24105 Kiel

Finanzamt Pinneberg
vertreten durch die Vorsteherin
Friedrich-Ebert-Straße 29
25421 Pinneberg

Gegen Empfangsbekenntnis

Per EGVP

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
[redacted] 7/23	**2 K 98/19**	988-3836	23. Juli 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit
Henning von Stosch ./. Finanzamt Pinneberg
wegen Einkommensteuer 2017

wird Ihnen die Klageschrift übersandt.

Die Klage ist hier am 22. Juli 2019 eingegangen.

Das Verfahren wird unter dem angegebenen Aktenzeichen geführt. Bitte geben Sie das Aktenzeichen künftig in allen Schriftsätzen an.

Bitte warten Sie zunächst den Eingang der Klagebegründung ab. Ich bitte, anschließend **innerhalb eines Monats**

- auf die Klage schriftsätzlich zu erwidern,
- die den Streitfall betreffenden paginierten Akten zu übersenden und
- mitzuteilen, ob Sie damit einverstanden sind, dass die Berichterstatterin **anstelle des Senats** entscheidet (§ 79 a Abs. 3 und Abs. 4 FGO).

Für den Fall, dass Sie mit einer Entscheidung der Berichterstatterin anstelle des Senats nicht einverstanden sind, kann der Senat den Rechtsstreit auch ohne Zustimmung der Beteiligten der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat (§ 6 Abs. 1 FGO). Ich gebe Ihnen Gelegenheit, etwaige Bedenken zu äußern.

Bitte fügen Sie Ihren Schriftsätzen - einschließlich etwaiger Anlagen - stets Abschriften für die anderen Beteiligten und deren Bevollmächtigte bei.

Hausanschrift	Telefon	Telefax	Sprechzeiten
Beselerallee 39-41 24105 Kiel	(0431) 988 - 0	(0431) 988 - 3846	9-12 Uhr und nach Vereinbarung

Meine Verfügung an die Klägerseite füge ich zur Kenntnisnahme bei.

Hinweis zum Datenschutz: Für Zwecke der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Internet auf der Homepage des Gerichts (http://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/FG/fg_node.html). Auf Ihren Wunsch können Ihnen die datenschutzrechtlichen Hinweise des Gerichts auch in Papierform übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prätorius
Richterin am Finanzgericht

Schleswig-Holsteinisches
Finanzgericht



Aktenzeichen: 2 K 98/19
(bitte bei allen Schreiben angeben)

Beselerallee 39-41
24105 Kiel
Telefon: 0431 / 988 - 0
Telefax: 0431 / 988 - 38 46

Kiel, 23.07.2019

Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, Beselerallee 39-41, 24105 Kiel

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Henning von Stosch ./. Finanzamt Pinneberg

In obiger Sache sind die nachstehenden Kosten entstanden. Sie werden gebeten, den Rechnungsbetrag in Höhe von **Euro 284,00** (Zweihundertvierundachtzig) bis zum **23.08.2019** einzuzahlen.

Kassenzeichen: 04034494655000
Dienststellen-Nr.: 09060000

Bitte überweisen Sie den Betrag auf das Konto des

Finanzministerium Schleswig-Holstein - Landeskasse
bei der Deutschen Bundesbank,
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77,
BIC: MARKDEF1200.

Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das Kassenzeichen an.

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift).

Der Rechnungsbetrag darf nicht in Gerichtskostenmarken oder durch Gerichtskostenstempler entrichtet werden.

Wenn Sie gegen die Rechnung Einwendungen erheben wollen, wenden Sie sich bitte unverzüglich unter Angabe Ihrer Gründe und des Aktenzeichens an das oben genannte Gericht. Ihre Einwendungen gegen die Rechnung entbinden Sie nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Rechnungsbetrages.

Anträge auf Stundung des Rechnungsbetrages sind an die unten genannte Kasse unter Angabe des Kassenzeichens und der DStNr. zu richten.

Kasse: Finanzministerium
Schleswig-Holstein
- Landeskasse -
Wilhelminenstraße 34
24103 Kiel

Publikums- und Schalterstunden
von 9.00 h bis 11.00 h
Telefon: 0431 988-0
Telefax: 0431 988-7565

Konto: Deutsche Bundesbank Hamburg
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200

Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht
Beselerallee 39-41
24105 Kiel

Datum
23.07.2019

Telefon
0431/988-3836

Kostenrechnung

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

DST-Nr.
958

Ihr Zeichen

Aktenzeichen
2 K 98/19

Keine Zweitschuldnerhaftung ☑

Grund der Forderung
Henning von Stosch ./. Finanzamt Pinneberg

Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die angewendete Vorschrift	Wert des Gegenstandes - EUR -	Es sind zu zahlen - EUR -
	Gerichtskostengesetz (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2) KostVerz.GKG-Nr.		
1	Mit Erhebung der Klage wird eine Verfahrensgebühr nach dem Mindeststreitwert von 1.500,00 EUR fällig (§§ 6, 63 Gerichtskostengesetz). (KV-Nr.: 6110)	1.500,00	284,00
	Rechnungsbetrag:		**284,00**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Kostenansatz können Sie Erinnerung erheben. Die Erinnerung ist an keine Frist gebunden und kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle, auch ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten, eingelegt werden. Der Rechtsbehelf ist an das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht, Beselerallee 39-41, 24105 Kiel, unter Angabe des Aktenzeichens zu richten. Das Erinnerungsverfahren ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

Die Erinnerung gegen den Kostenansatz entbindet Sie nicht von der Verpflichtung, den angeforderten Betrag vorläufig zu bezahlen. Hat Ihre Erinnerung Erfolg, wird ein überzahlter Betrag zurückerstattet. Durch die Zahlung wird die Erinnerung nicht ausgeschlossen.




K 4000
000764
Deutsche Post
FR 24.07.19 0,95
1D 2000 0468
00 015A 35F5